



Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Zwischen

Firma (Lieferant):

(nachfolgend „Lieferant“ genannt)

und der

brandgroup
Völlinghauser Straße 44
D-59609 Anröchte

(nachfolgend „BG“ genannt)

sowie deren Tochtergesellschaften im Sinne von §§ 15ff. AktG.

Über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der Produkte zu sichern, sowie die Zuverlässigkeit der Beziehung zwischen den Vertragspartnern zu erhöhen.

Vorwort

Unsere Geltung und Position auf dem Weltmarkt werden durch die Qualität unserer Produkte entscheidend mitbestimmt. Die Qualität Ihrer Lieferungen hat unmittelbaren Einfluss auf unsere Produkte.

Die vorliegende Vereinbarung soll dazu beitragen, eine gemeinsame Qualitätsstrategie umzusetzen, um damit reibungslose Abläufe zwischen unseren Lieferanten und der BG herzustellen.

Von unseren Lieferanten erwarten wir die Umsetzung einer alles umfassenden Philosophie der kontinuierlichen Verbesserung (KVP). Dies bezieht sich insbesondere auf:

- Qualität
- Kosten
- Termine
- Produkte und Verfahren

Ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Liefersicherheit ist ein wirksames Umweltmanagement, welches die Einhaltung der jeweiligen nationalen Umweltvorschriften gewährleistet und die Umweltsituation kontinuierlich und effizient verbessert.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Anforderungen	6
1.1	Geltungsbereich	6
1.2	Ausschluss von AGB	6
1.3	Verweise	6
2	Qualitätsmanagement	6
2.1	Qualitätsmanagementsystem	6
2.2	Qualitätsziele	7
2.3	Qualitätsmanagementsystem von Unterlieferanten	7
2.4	Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Vorschriften	7
2.5	Einhaltung von Vorschriften, gesellschaftliche Verantwortung & Nachhaltigkeit	7
2.6	Umwelt	7
2.7	Produktbezogene Anforderungen an die Umwelt und Sicherheitsdatenblätter	8
2.8	Beauftragter der obersten Leitung	8
2.9	Kommunikation	8
2.10	Audits	8
2.11	Produktsicherheit	9
2.12	Notfallpläne	9
2.13	Lenkung nachgearbeiteter oder reparierter Produkte	9
3	Projektplanung	9
3.1	Grundlage für Bestellungen	9
3.2	QM-Planung	10
3.3	Besondere Merkmale	10
4	Produktionsprozess und Produktionsfreigabe	10
4.1	Erstmuster	10
4.2	Anlass für Erstbemusterung	11
4.3	Materialdatenerfassung	11
4.4	Qualitätsprüfung und Dokumentation für Erstmuster	11
4.5	Abweichungen bei Erstmustern	11
4.6	Aufbewahrung von Referenzmustern	12
4.7	AIAG-/CQI-Forderungen	12
5	Serienfertigung	12
5.1	Änderungen am Produkt oder Prozess	12

5.2	Abstimmung der Serienüberwachung	12
5.3	Prüfplanung - Erstellung des Prüfplanes.....	12
5.4	Fähigkeitsnachweise	12
5.5	Requalifizierungsprüfung	13
6	Anlieferung und Produktprüfung	13
6.1	Prüfung durch den Lieferanten	13
6.2	Wareneingangskontrolle	13
6.3	Abweichende Lieferungen	13
6.4	Rückverfolgbarkeit	13
6.5	Periodische Nachweise/Prüfbescheinigungen	13
7	Reklamation.....	14
8	Haftung	14
8.1	Haftpflichtversicherung.....	14
9	Weitere Vertragsbestandteile	15
9.1	Aufbewahrungsfristen	15
9.2	Verpackungs-/ Transportplanung	15
9.3	Konservierung	15
9.4	Geheimhaltung	15
10	Laufzeit der Vereinbarung	15
11	Nebenabreden.....	15
12	Salvatorische Klausel	15
13	Gerichtsstand.....	16
14	Mitgeltende Unterlagen.....	17
15	Literaturverzeichnis	17
	Scope of application.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Geltungsbereich

Diese QSV gilt für die Lieferung von Produktionsmaterial und extern bereitgestellten Prozessen und Dienstleistungen, wie z.B. Wärmebehandlung, Oberflächenbeschichtung und Mechanische Bearbeitung.

Sie gilt für alle Lieferanten der Lieferkette, die die BG mit Produkten beliefern, sowie für die vom Kunden vorgeschriebenen Lieferanten („Directed Buy“).

Die BG fordert von seinen Lieferanten, dass sie die Anforderungen aus der QSV an ihre Lieferanten und Unterlieferanten weitergeben.

Sie ist unverzichtbarer Bestandteil der Lieferbeziehungen des Lieferanten mit der BG.

Der Lieferant akzeptiert ausnahmslos die BG-Einkaufsbedingungen. Sollten Bestandteile dieser Vereinbarung nicht den Einkaufsbedingungen entsprechen, gilt vorrangig die Qualitätssicherungsvereinbarung.

Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Version.

1.2 Ausschluss von AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle vom Lieferanten an die BG derzeit und künftig gelieferten Produkte, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Es gelten die jeweils aktuellen BG-Einkaufsbedingungen.

1.3 Verweise

Bei allen in dieser QSV aufgeführten aufgelisteten Referenzdokumenten handelt es sich um die aktuellsten Ausgaben. Sofern von der BG nicht anderweitig vorgeschrieben, darf nur die neueste Ausgabe der referenzierten Dokumente verwendet werden.

2 Qualitätsmanagement

2.1 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich - aufbauend auf den internationalen Regelwerken IATF 16949 und ISO 9001 - ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten.

Die Wirksamkeit des QM-Systems spiegelt sich wider in:

- Kontinuierlicher und nachweisbarer Verbesserung
- Anlieferqualität
- Liefertermintreue
- Wirksamkeit und Schnelligkeit der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- Kommunikation auf allen Ebenen

Ziel dieses Qualitätsmanagementsystem ist das Erreichen des Null-Fehler-Ziels.

Die Mindestanforderung ist die Zertifizierung nach ISO 9001 durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft.

Für Lieferanten von Automobil- und Serviceteilen ist die Zertifizierung nach IATF 16949 erforderlich. Falls diese Lieferanten noch nicht nach der IATF 16949 zertifiziert sind, müssen diese einen Plan zur Erlangung der Zertifizierung erstellen und diesen der BG vorstellen.

Neue Zertifikate sind unaufgefordert an die belieferten BG-Werke und den zentralen Einkauf zu schicken.

Der Lieferant muss die BG unverzüglich informieren, falls das Zertifikat:

- entzogen wurde,
- ohne erfolgreiche Neuzertifizierung abgelaufen ist oder
- vorübergehend ausgesetzt wurde.

Ist keine Neuzertifizierung geplant, muss der Lieferant die BG mindestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum darüber informieren.

2.2 Qualitätsziele

Der Lieferant muss dafür sorgen, dass für die entsprechenden Funktionen, Verfahren und Ebenen der gesamten Organisation Qualitätsziele zur Erfüllung der Kundenanforderungen definiert, festgelegt, eingehalten und überprüft werden.

Im Rahmen der Qualitätsplanung ist die wichtigste Aufgabe des Lieferanten, eine „Null Fehler-Strategie“ zu entwickeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Null-Fehler-Ziel zu erreichen.

Die BG behält sich das Recht vor, für bestimmte Produkte mit den Lieferanten Qualitätsziele zu vereinbaren. Verstößt er gegen diese Vertragspflicht, wird der Lieferant mit gesondert zwischen der BG und dem Lieferanten vereinbarten Maßnahmen belegt. Die Haftung des Lieferanten für Mängel oder für Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferungen bleibt unberührt.

2.3 Qualitätsmanagementsystem von Unterlieferanten

Eine Untervergabe von Aufträgen des Lieferanten an Unterlieferanten ist grundsätzlich anzuzeigen und freigabepflichtig. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so hat er sicherzustellen, dass die Forderungen dieser QSV ebenfalls durch die Unterlieferanten eingehalten werden. In jedem Fall lässt die Beauftragung von Unterauftragnehmern die unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber der BG für die Erbringung der geschuldeten Leistung unberührt.

2.4 Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Vorschriften

Lieferanten müssen alle geltenden behördlichen und gesetzlichen Anforderungen erfüllen und an ihre Lieferanten in der gesamten Lieferkette weitergeben.

2.5 Einhaltung von Vorschriften, gesellschaftliche Verantwortung & Nachhaltigkeit

Die BG fordert von ihren Lieferanten und Unterlieferanten, dass sie unsere Mindesterwartungen an Unternehmensethik, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte und Umweltschutz übernehmen und erfüllen. Diese sind in unserem Leitbild und Code of Conduct beschrieben (abrufbar auf der BG-Internetseite im Download-Bereich).

Auf Verlangen der BG müssen die Lieferanten den Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen erbringen, was auch im Rahmen einer Auditierung erfolgen kann.

2.6 Umwelt

Ein wirksames Umweltmanagement ist ein wesentlicher Beitrag zur Liefersicherheit.

Die BG hat sich dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Wir erwarten daher auch von unseren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz durch Implementierung eines Umweltmanagementsystems.

Lieferanten, die Beizeereien, Galvaniken oder Lackierereien betreiben sowie Betriebe jeglicher Oberflächenbehandlung müssen ein Zertifikat nach ISO 14001 oder einem vergleichbaren System nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, ist ein Zeitplan zur Erreichung der Zertifizierung vorzulegen.

2.7 Produktbezogene Anforderungen an die Umwelt und Sicherheitsdatenblätter

Alle Lieferanten müssen die geltenden gesetzlichen, Umwelt- und Importbestimmungen einhalten (z. B. EU REACH (EG) Nr. 1907/2006, EU ELV Richtlinie 2000/53/EC, Chinas Auflagen für verbotene Substanzen in Automobilen GB/T 30512-2014, ...). Die I_P3210_S_BG_-003 „Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen“ ist ebenfalls zu beachten. Diese Technische Lieferbedingung ist auf der Homepage im Download-Bereich abrufbar.

Auf Anfrage müssen Lieferanten für ihre Produkte geeignete Verwertungs- und Entsorgungskonzepte aufzeigen. Für die Bewertung des Lebenszyklus von BG-Produkten können zusätzliche Daten (z. B. Energieverbrauch und Emissionen) angefordert werden.

Lieferanten müssen Sicherheitsdatenblätter (SDB) für Materialien und Gemische nach dem global harmonisierten System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) und der Europäischen Regelung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) vorlegen.

Für als Gefahrgut eingestufte Produkte muss der Lieferant das Sicherheitsdatenblatt (SDB) oder ähnliche Informationen bereitstellen, damit die BG die Handhabungs- und Transportanforderungen erfüllen kann.

2.8 Beauftragter der obersten Leitung

Jeder Partner benennt dem anderen in schriftlicher Form den Ansprechpartner, der für die Durchführung dieser Vereinbarung verantwortlich ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.9 Kommunikation

Die BG erwartet, dass Lieferanten zur technischen Unterstützung im Rahmen von Gesprächen bei Kunden, im eigenen Haus oder bei der BG zur Verfügung stehen.

Die Kommunikation zwischen Lieferant und BG-Kunden in Bezug auf BG-Produkte hat ausschließlich in Absprache mit der BG stattzufinden.

2.10 Audits

Der Lieferant gestattet der BG durch Audits beim Lieferanten und ggf. dessen Unterlieferanten festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen der BG erfüllen.

Ein Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und wird rechtzeitig angekündigt.

Der Lieferant gewährt der BG und, soweit erforderlich, dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen, sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Sind aus der Sicht der BG Korrekturmaßnahmen notwendig, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und BG hierüber zu informieren.

Darüber hinaus soll die Produkt-/Prozessqualität durch regelmäßige, vom Lieferanten durchgeführte interne Audits sichergestellt werden.

2.11 Produktsicherheit

Produktsicherheit und Produkthaftung haben einen besonders hohen Stellenwert. Der Lieferant trägt die Herstellerverantwortung (Produkthaftung) für seine Teile und Prozesse, welche die BG zur Herstellung der Endprodukte beschafft. Diese Verantwortung schließt auch die Teile und Prozesse der Zulieferer des Lieferanten ein. Um die Risiken aus der Produkthaftung zu vermeiden, ist der Lieferant dafür verantwortlich, alles organisatorisch und technisch Mögliche zu tun, um die Produktsicherheit zu gewährleisten.

Der Lieferant muss über dokumentierte Prozesse für das Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Produktionsprozessen verfügen.

Die BG fordert von seinen Lieferanten die Benennung eines qualifizierten Produktsicherheitsbeauftragten (PSB/PSCR), der für alle zugehörigen Aufgaben gemäß IATF 16949 Abs. 4.4.1.2 verantwortlich ist.

2.12 Notfallpläne

Lieferanten müssen interne und externe Risiken für alle Produktionsprozesse und Fertigungseinrichtungen ermitteln und bewerten, welche für die Aufrechterhaltung der Produktionsausbringung wesentlich sind. Dabei sind alle Produktions- und Versandstandorte einzubeziehen und sicherzustellen, dass die BG-Anforderungen eingehalten werden.

Bei Eintritt eines Schadenfalls (z. B. Unterbrechung bei extern bereitgestellten Produkten/Prozessen/Dienstleistungen, Naturkatastrophen, Feuer, Streik) ist die BG unverzüglich zu informieren.

Lieferanten müssen alle Notfallpläne regelmäßig, mindestens jährlich, in interdisziplinären Teams (inkl. Management) überprüfen und aktualisieren.

2.13 Lenkung nachgearbeiteter oder reparierter Produkte

Der Lieferant muss für Nacharbeiten und Reparaturen an Produkten über einen dokumentierten Prozess verfügen und eine Risikoanalyse durchführen (z. B. FMEA).

Jegliche Reparatur oder Nacharbeit, die nicht im abgestimmten Produktionslenkungsplan zur Bemusterungsphase PPF/PPAP-Phase enthalten ist, wird gemäß Abschnitt 5.1 „Änderungen am Produkt oder Prozess“ als Prozessänderung betrachtet.

Bei BG ist über das Formular „Antrag auf Änderung / Sonderfreigabe“, siehe hierzu Abschnitte 4.5, 5.1. und 6.3, vor der Umsetzung eine Freigabe zu beantragen.

3 Projektplanung

Zur Erreichung der hohen Qualitätsanforderungen unserer Kunden ist eine umfassende Planung erforderlich. Aus diesem Grund muss eine systematische, auftragsbezogene Planung ein Hauptbestandteil des QM-Systems sein.

Zur Sicherstellung der Produktqualität und der Liefertermine für alle neuen oder geänderten Produkte ist im Rahmen eines Projektmanagements eine Projektplanung, gem. AIAG-Referenzhandbuch APQP oder VDA Band 4 Teil 3 durchzuführen. Dies gilt auch für die eingesetzten Unterlieferanten.

3.1 Grundlage für Bestellungen

Grundlage für Bestellungen ist neben dieser Qualitätssicherungsvereinbarung der jeweils aktuelle BG-Einkaufsbestelltext. Die Produkte müssen ausnahmslos die Anforderungen erfüllen, die in dem jeweiligen aktuellen BG-Einkaufsbestelltext angegeben sind.

Technische Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Umweltforderungen, Recyclingvorschriften, Lastenheft, etc.), müssen durch die Lieferanten im Rahmen der Vertragsprüfung mittels des Formulars I_P2420_S_BG_-_001_F_001 „Herstellbarkeitsbewertung - HSB“ bewertet werden. Die Bewertung muss mit der Erstmusterdokumentation vorgestellt werden.. Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen für Konstruktion und Fertigung treffen, damit die in den vorgenannten Unterlagen beschriebenen Anforderungen erfüllt werden.

Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von der BG vorgelegten Unterlagen fehlerhaft, unklar oder unvollständig ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er die BG unverzüglich schriftlich verständigen. Dies gilt auch für Fehler, die erst im weiteren Produktionsverlauf erkannt werden.

3.2 QM-Planung

Für alle Merkmale führt der Lieferant eine QM-Planung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch.

3.3 Besondere Merkmale

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen eingehalten werden. Es gibt Merkmale mit höheren Risiken, die eine besondere Beachtung erfordern. Dies sind sog. „Besondere Merkmale“. Abweichungen bei diesen Merkmalen können die Produktsicherheit, die Lebensdauer, die Montagefähigkeit, die Funktion, sowie die Qualität beeinträchtigen und auch behördliche oder gesetzliche Vorschriften verletzen.

„Besondere Merkmale“ sind von der BG und insbesondere von unseren Kunden vorgeschrieben und auf den Zeichnungen dokumentiert. Sie sind auch aus der Risikoanalyse des Lieferanten heraus zu bestimmen, z. B. aus der Prozess-FMEA, basierend auf Erfahrung und Know-how des Lieferanten.

Besondere Merkmale sind insbesondere:

- CC = Merkmale mit besonderer Nachweisführung
- SC = funktionswichtige Merkmale
- IC = wichtige Merkmale

Die Nachweisführung muss inhaltlich den Anforderungen des VDA Bands 1 entsprechen und so beschaffen sein, dass im Schadensfall die geübte Sorgfalt nachgewiesen werden kann (Entlastungsnachweis).

4 Produktionsprozess und Produktionsfreigabe

Die Prozess- und Produktfreigabe erfolgt nach dem Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren (PPF) des VDA Bands 2 oder nach dem AIAG-Referenzhandbuch PPAP.

Eine Serienlieferung darf nur nach einer Prozess- und Produktfreigabe der BG erfolgen.

4.1 Erstmuster

Erstmuster sind Erzeugnisse, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden und, bei stabilem Produktionsprozess, der späteren Serienfertigung hinsichtlich Maße, Werkstoffe, Werkstoffeigenschaften und Funktionen entsprechen.

4.2 Anlass für Erstbemusterung

In Übereinstimmung mit den genannten Regelwerken sind Erstmuster erforderlich:

- Wenn ein Produkt erstmalig bestellt wird (in Bestellung vermerkt).
- Nach Wechsel eines Unterauftragnehmers des Lieferanten.
- Nach einer Produktänderung an allen davon betroffenen Merkmalen.
- Nach einer Änderung des Zeichnungsindexes an allen davon betroffenen Merkmalen.
- Nach einer Liefersperre.
- Nach einer Lieferunterbrechung von mehr als einem Jahr.
- Nach einer Produktionsunterbrechung von mehr als einem Jahr.
- Bei geändertem Produktionsverfahren.
- Nach Einsatz neuer/geänderter Formgebungseinrichtungen (z.B. Gieß-, Stanz-, Walz-, Schmiede-, Presswerkzeuge, bei mehreren Formen bzw. Vielfachformen/ Traube jedes Nest).
- Nach Produktionsstättenverlagerung oder Verwendung neuer oder verlagerter Maschinen und/oder Betriebsmittel.
- Nach Verwendung alternativer Materialien und Konstruktionen.

Ausnahmen in Vorgehensweise und Umfang sind nur in Absprache mit der BG in folgenden Fällen zulässig:

- Lieferunterbrechung/Produktionsunterbrechung von mehr als einem Jahr.
- Kleinstserien, Kundendienstteile, Norm- und Katalogteile.

4.3 Materialdatenerfassung

Die Erfassung der Materialdaten im IMDS (Internationales Material-Daten-System www.mdsystem.de) ist Voraussetzung für die Produktionsprozess- und Produktfreigabe in der Automobilindustrie. Fehlende Materialdatenblätter (MDB) führen zur Ablehnung der Erstmuster.

4.4 Qualitätsprüfung und Dokumentation für Erstmuster

Grundsätzlich sind alle Merkmale gem. den technischen Unterlagen zu prüfen, die im Herstellprozess erzeugt oder beeinflusst werden. Prüfergebnisse sind in der Form von Prüfberichten wie in VDA 2/PPAP dargestellt zu dokumentieren und mit der Lieferung der Erstmuster vorzulegen.

Fehlende, unvollständige oder mangelhafte Erstmusterdokumentation führt zur Ablehnung der Erstmuster. Erstmuster ohne vollständige Dokumentation werden nicht bearbeitet und führen zu Folgekosten, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Vermessene Teile sind deutlich zu kennzeichnen. Die Merkmale sind auf den technischen Unterlagen zu nummerieren und mit gleichlautenden Nummern und Zuordnung im Prüfbericht einzutragen.

Die Anzahl der zu dokumentierenden Teile ist mit der BG zu vereinbaren. Die Vorlage der Dokumente, Aufzeichnungen und Erstmuster Teile darf nur erfolgen, wenn alle Spezifikationen erfüllt wurden. Die vollständigen Erstmusterprüfberichte sind am Versandtag in elektronischer Form an die zentrale E-Mailadresse sampling@brand-group.com zu senden. Zudem muss eine Kopie der Erstmusterdokumentation der Erstmusterlieferung beiliegen.

4.5 Abweichungen bei Erstmustern

Bei Abweichungen ist vom Lieferanten vorab eine schriftliche Genehmigung von der BG mittels Formular I_P3120_S_BG_-001_F_001 „Antrag auf Änderung / Sonderfreigabe“ über die zentrale E-Mailadresse deviation@brand-group.com einzuholen und der Erstmusterdokumentation beizufügen.

Erstmuster mit Abweichung, für die keine Abweichgenehmigung vorliegt, werden bei der BG nicht bearbeitet.

Kosten infolge von Nonkonformitäten der Erstmuster werden dem Lieferanten weiterbelastet.

4.6 Aufbewahrung von Referenzmustern

Referenzmuster (Rückstellteile) aus Erstbemusterungen sind vom Lieferanten in geeigneter Weise aufzubewahren.

4.7 AIAG-/CQI-Forderungen

Falls zutreffend ist der Lieferant /ggf. Unterlieferant(en) verpflichtet eine Systemprüfung gem. CQI-9, -11, -12, -15, -17 jährlich durchzuführen. Auf Anforderung ist eine Kopie an BG zu übermitteln.

5 Serienfertigung

5.1 Änderungen am Produkt oder Prozess

Änderungen am Produkt oder Prozess sind vor Umsetzung mittels des Formulars I_P3120_S_BG_-_001_F_001 „Antrag auf Änderung / Sonderfreigabe“ über die zentrale E-Mailadresse change@brand-group.com zu senden und bedürfen der Genehmigung der BG. Ein entsprechendes Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren ist durchzuführen. Diese Änderungen sind vom Lieferanten in einem Produkt- und Prozesslebenslauf zu dokumentieren.

5.2 Abstimmung der Serienüberwachung

Der Lieferant muss besondere Merkmale mit geeigneten Methoden, z. B. mit Qualitätsregelkarten (SPC) überwachen.

Ist die Prozessfähigkeit nicht nachweisbar, so hat eine 100% Prüfung zu erfolgen.

Nicht messbare oder nur zerstörend prüfbare besondere Merkmale sind mit geeigneten Methoden zu überwachen und zu dokumentieren. Die geplante Serienüberwachung der Merkmale ist mit der BG abzustimmen.

5.3 Prüfplanung - Erstellung des Prüfplanes

Um sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte die vorgegebenen Qualitätsforderungen erfüllen, hat der Lieferant geeignete Qualitätsprüfungen durchzuführen. Der Prüfumfang muss nach dem Grad der erreichten Prozessfähigkeit, der Bedeutung des jeweiligen Merkmals und der möglichen Fehlerauswirkung vom Lieferanten festgelegt werden (FMEA).

Der Lieferant legt für alle Merkmale die Prüfmethodik mit entsprechenden Prüfmitteln fest.

Die Beschaffung bzw. Erstellung ist vor der Serienfertigung abzuschließen.

Für alle geplanten Messmittel ist die Prüfprozesseignung nachzuweisen. Hierbei sind der gesamte Messvorgang und die Toleranz des zu messenden Merkmals zu berücksichtigen. Der Nachweis hat nach den Anforderungen des VDA Band 5 oder AIAG-Referenzhandbuch MSA zu erfolgen.

5.4 Fähigkeitsnachweise

Die Durchführung der Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU) und der Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU) ist in dem VDA-Band 4, IATF-Referenzhandbuch SPC geregelt.

Der Lieferant muss mindestens für alle besonderen Merkmale fähige Prozesse nachweisen.

Maschinenfähigkeitsuntersuchung (MFU) / Kurzzeitfähigkeit

Maschinenfähigkeitsuntersuchungen sind so zu planen, dass alle Nachweise spätestens zum Erstmustertermin vorliegen.

$cmk \geq 1,67$

Vorläufige Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU)

Die Auswertung der vorläufigen PFU ist erstmalig vorzustellen, wenn mindestens 25 Stichproben mit jeweils 5 Messwerten aus verschiedenen Fertigungslosen und –chargen vorliegen. Eine regelmäßige Auswertung der SPC-Aufzeichnungen (möglichst automatisiert) ist spätestens ab Serienstart durchzuführen.

$ppk \geq 1,67$

Prozessfähigkeitsuntersuchung (PFU) / Langzeitprozessfähigkeit

Die Langzeitprozessfähigkeit ist, sobald diese gemäß den oben genannten Vorschriften ermittelt werden kann, der BG vorzulegen. Weiterhin sind die Ergebnisse der PFU auf Anfrage vorzustellen.

$cpk \geq 1,33$

5.5 Requalifizierungsprüfung

Alle Produkte müssen gemäß Produktionslenkungsplan einer jährlichen Requalifikation unterzogen werden. Die Requalifikationsprüfung beinhaltet eine vollständige Maß- und Funktionsprüfung, unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorgaben für Material und Funktion. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei negativen Prüfergebnissen hat der Lieferant sofort mit der BG Kontakt aufzunehmen, die Fehlerursache zu ermitteln, geeignete Abstellmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren.

6 Anlieferung und Produktprüfung

6.1 Prüfung durch den Lieferanten

Der Lieferant wird - vor Inverkehrbringen der Produkte - eine Warenausgangskontrolle nach dem jeweiligen neusten Stand von Wissenschaft und Technik durchführen. Der Lieferant verpflichtet sich, die BG unverzüglich und umfassend über neue oder geänderte Prüfkonzepte zum Produktionsprozess zu benachrichtigen.

6.2 Wareneingangskontrolle

Die BG wird die Ware innerhalb angemessener Frist nach Eintreffen am Bestimmungsort daraufhin überprüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen (nachfolgend „Wareneingangskontrolle“ genannt).

Entdeckt die BG bei der Wareneingangskontrolle einen Schaden oder Fehler, wird sie diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

Nicht offensichtliche Mängel wird die BG dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung anzeigen.

Die Bewertung jedes Wareneingangs fließt in eine Lieferantenbewertung ein.

6.3 Abweichende Lieferungen

Die Anlieferung von Produkten mit Spezifikationsabweichungen bedürfen der vorherigen schriftlicher Genehmigung mittels des Formulars I_P3120_S_BG_-_001_F_001 „Antrag auf Änderung / Sonderfreigabe“ über die zentrale E-Mailadresse deviation@brand-group.com.

Die Lieferungen dürfen nur für eine abgestimmte Menge oder einen abgestimmten Zeitraum getätigt werden.

Jede Lieferung ist mit einer besonders vereinbarten Kennzeichnung zu versehen.

6.4 Rückverfolgbarkeit

Ein chargenbezogenes System der Rückverfolgbarkeit ist vom Lieferanten zu führen und bedarf der Abstimmung mit der BG.

6.5 Periodische Nachweise/Prüfbescheinigungen

BG ist berechtigt, jederzeit vom Lieferanten zum Nachweis der Einhaltung wichtiger Eigenschaften eine Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen.

Prüfbescheinigungen müssen den Anforderungen der DIN EN 10204 entsprechen.

7 Reklamationen

Stellen sich im Zuge der Wareneingangskontrolle oder später Qualitätsmängel heraus, die der Lieferant zu vertreten hat, so werden ihm diese in einem Reklamationsbericht unverzüglich mitgeteilt. Vor dem Hintergrund der beim Lieferanten unterhaltenen prozessgesteuerten Qualitätssicherung wird § 377 HGB insoweit ausgeschlossen.

Die vor der Feststellung des Mangels eventuell erfolgte Zahlung stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

Dem Lieferanten wird Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben, soweit dies für die BG zumutbar ist. In dringenden Fällen kann die BG nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung zu Lasten des Lieferanten vornehmen.

Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so kann die BG den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der hierdurch entstandenen Aufwendungen verlangen. Das Recht auf Rücktritt, Minderung bzw. Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt davon unberührt.

Der Lieferant wird der BG innerhalb von 48 Stunden über Sofortmaßnahmen informieren und innerhalb der geforderten Frist eine Stellungnahme mittels des Formulars I_S1100_S_BG_-_001_F_003 „8D-Report“ oder eines vergleichbaren vorlegen. Der Lieferant ist verpflichtet, schnellstmöglich durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen und die Auswirkungen des Fehlers einzugrenzen. Bei mangelhaften Lieferungen sind andere betroffene BG-Werke umgehend vom Lieferanten zu informieren.

Die Spezifikation für das Produkt ist in jedem Falle und zu jeder Zeit einzuhalten. Der Lieferant haftet aufgrund der vertraglichen Bestimmungen auch dann für etwaige Mängel, wenn die Fehlerhäufigkeit im Rahmen der vereinbarten Zielvorgabe liegt.

8 Haftung

Für die Haftung des Lieferanten gelten die Regelungen der bestehenden Verträge (z. B. Rahmenvertrag, etc.) sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr /-begrenzung (z. B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

8.1 Haftpflichtversicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die sich aus der Lieferbeziehung zu der BG ergebenden Risiken hinsichtlich der Produkthaftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme muss für Personen- und Sachschäden ausreichend ausgelegt sein. Ergänzend müssen auch Rückrufaktionen, anfallende Sortierkosten und Transportkosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie Weiterbe-/Verarbeitungskosten abgedeckt sein.

Der Lieferant ist verpflichtet, der BG auf Anforderung unverzüglich eine Versicherungsbestätigung des Haftpflichtversicherers zu übergeben.

9 Weitere Vertragsbestandteile

9.1 Aufbewahrungsfristen

Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sicher und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der BG kurzfristig zugänglich gemacht werden können. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von mindestens 5 Jahren.

Bei Teilen oder Merkmalen, bei denen die Dokumentation einer besonderen Archivierung unterliegt (DmbA) und die als solche gekennzeichnet sind, muss nach VDA Band 1 (15 Jahre) verfahren werden.

Diese Festlegungen ersetzen nicht die gesetzlichen Forderungen.

Längere Aufbewahrungszeiten (bis zu 30 Jahre) werden vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Produkthaftungsansprüchen empfohlen.

9.2 Verpackungs-/ Transportplanung

Der Lieferant muss durch eine geeignete Verpackung und geeignete Transportmittel sicherstellen, dass Produkte vollständig und unbeschädigt an den Verwendungsort gelangen. Liegen keine speziellen Forderungen des Auftraggebers vor, so ist vom Auftragnehmer eine geeignete Verpackung vorzuschlagen (unter Berücksichtigung von Produkt, Menge und Transportart /-weg).

9.3 Konservierung

Alle Produkte, welche durch Wechselwirkungen mit ihrer Umgebung beeinträchtigt werden können, sind in geeigneter Weise zu schützen. Die geplante Konservierungsart (falls erforderlich) ist auf Initiative des Lieferanten rechtzeitig vor Beginn der Serienlieferung mit der BG abzustimmen.

Besondere Anforderungen aus technischen Unterlagen sind vorrangig zu beachten.

9.4 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen technischen und kaufmännischen Unterlagen strikt geheim zu halten und nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden. Die Weitergabe der Unterlagen an Dritte und die Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit der BG ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung erlaubt. Dies gilt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

10 Laufzeit der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt durch Unterzeichnung der beiden Parteien in Kraft und ist unbefristet.

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragspartner 3 Monate zum Jahresende und muss schriftlich erfolgen. Die Parteien verständigen sich auf das Führen gemeinsamer Gespräche innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Kündigung.

11 Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Zusätze oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt gleichermaßen für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Klausel dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine wirksame Klausel als vereinbart, die der tatsächlich vereinbarten Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Lücke.

13 Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, sowie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Zuständig für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der BG.

BG	Einkaufsleitung	QM-Leitung
	_____	_____
	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift

Lieferant	Vertriebsleitung	QM-Leitung
	_____	_____
	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift

14 Mitgeltende Unterlagen

BG-Leitbild/Code of Conduct
BG-Einkaufsbedingungen

Technische Lieferbedingungen/ Formulare:

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen
Herstellbarkeitsbewertung - HSB
Antrag auf Änderung / Sonderfreigabe
8D-Report

In der jeweils gültigen Fassung, abrufbar im Download-Bereich unter www.brand-group.com

15 Literaturverzeichnis

Normen

ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen
ISO 14001 Umweltmanagementsysteme, Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

IATF

IATF – International Automotive Task Force, www.iatfglobaloversight.org
IATF 16949 Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme für die Serien- und Ersatzteilproduktion in der Automobilindustrie

AIAG-Referenzhandbücher

AIAG PPAP
AIAG APQP
AIAG SPC
AIAG MSA

AIAG & VDA

VDA Band: AIAG & VDA FMEA-Handbuch

VDA-Bände

VDA Band: 8D – Problemlösung in 8 Disziplinen
VDA Band 1 Dokumentierte Information und Aufbewahrung
VDA Band 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen, Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)
VDA Band 3 Teil 1 und 2: Zuverlässigkeitssicherung bei Automobilherstellern und Lieferanten
VDA Band 4 (Abschnitte 1-4) Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft
- Allgemeines
- Risikoanalysen
- Methoden
- Vorgehensmodelle
VDA Band 5 Mess- und Prüfprozesse
VDA Band 6 Teil 3: Prozessaudit
VDA Band 6 Teil 5: Produktaudit
VDA Band Besondere Merkmale (BM)
VDA Band Kundenspezifische Anforderungen
VDA Band Lessons Learned
VDA Band Product Compliance – Band 1: Product Compliance System
VDA Band Produktintegrität
VDA Band Reifegradabsicherung für Neuteile
VDA Band Robuster Produktionsprozess
VDA Band Schadteilanalyse Feld + Auditstandard
VDA Band Standardisierter Reklamationsprozess

In der jeweils gültigen Fassung

Anweisung



Qualitätssicherungsvereinbarung

Identifikation: I_P1321_S_BG_-_002_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

intern

Blatt Nr.: 18/20

Anwendungsbereich

Gibt den Anwendungsbereich der Anweisung an:

Intern

- Brand, Standort Anröchte/ D
- Brand, Standort Erwitte/ D
- MFW, Standort Lüdenscheid/ D
- BKL-CN, Standort Taicang/ CN
- BKL-MX, Standort Querétaro/ MX
- BSP, Standort Siemianowice Śląskie/ PL

Sparte

- AS
- IF
- FTT
- M

Extern

- N/A
- Lieferanten
- Kunden

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Dokument innerhalb meiner Rolle (siehe unten) und nach den Regeln unseres Qualitätsmanagements wahrheitsgetreu, akkurat und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und überprüft habe. Weiterhin bestätige ich speziell die unten genannten Kriterien.

Ersteller	Freigabe (fachlich)	Freigabe (disziplinarisch)
Erstellung/Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben • Plausibilität • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar 	Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben • Plausibilität • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar 	Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel des Dokuments erreicht • Erstellung und Überprüfung komplett • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar • Dokument ist für alle vorgesehenen Bereiche anwendbar
Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
Wolf, Jürgen	Teutenberg, Patrick	Teutenberg, Patrick
Funktion/Rolle	Funktion/Rolle	Funktion/Rolle
HQM	IMS	IMS
Datum	Datum	Datum
24.01.2024	25.01.2024	25.01.2024
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

Für diese Unterlage behält sich die brandgroup alle Rechte vor. Weitergabe oder Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Brand Gruppe ist verboten. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

Anweisung



Qualitätssicherungsvereinbarung

Identifikation: I_P1321_S_BG_-_002_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

intern

Blatt Nr.: 19/20

Gibt den Anwendungsbereich der Anweisung an:

Intern

- Brand, Standort Anröchte/ D
- Brand, Standort Erwitter/ D
- MFW, Standort Lüdenscheid/ D
- BKL-CN, Standort Taicang/ CN
- BKL-MX, Standort Querétaro/ MX
- BSP, Standort Siemianowice Śląskie/ PL

Sparte

- AS
- IF
- FTT
- M

Extern

- N/A
- Lieferanten
- Kunden

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Dokument innerhalb meiner Rolle (siehe unten) und nach den Regeln unseres Qualitätsmanagements wahrheitsgetreu, akkurat und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und überprüft habe. Weiterhin bestätige ich speziell die unten genannten Kriterien.

Ersteller	Freigabe (fachlich)	Freigabe (disziplinarisch)
Erstellung/Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben • Plausibilität • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar 	Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben • Plausibilität • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar 	Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel des Dokuments erreicht • Erstellung und Überprüfung komplett • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar • Dokument ist für alle vorgesehenen Bereiche anwendbar
Name, Vorname Wolf, Jürgen	Name, Vorname Teutenberg, Patrick	Name, Vorname Teutenberg, Patrick
Funktion/Rolle HQM	Funktion/Rolle IMS	Funktion/Rolle IMS
Datum 24.01.2024	Datum 25.01.2024	Datum 25.01.2024
Unterschrift Gez. Wolf	Unterschrift Gez. Teutenberg	Unterschrift Gez. Teutenberg

Anweisung



Qualitätssicherungsvereinbarung

Identifikation: I_P1321_S_BG_-_002_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

intern

Blatt Nr.: 20/20

Index

Erläuterungen

A Dokument erstellt

B Überarbeitung des Layouts; Anpassung der Identifikationsnummern der Formulare

C Dokument an die IATF 16949:2016 und ESG angepasst